

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „1. Sportclub Gröbenzell“ (1. SC Gröbenzell). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürstfeldbruck unter der Nr. 70 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesportverbandes e.V. und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder (aktive und passive) des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung, bei der die Aufnahme beantragt wird.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.) möglich und muss dem Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter bis zum 30.9. (einzelne Abteilungen haben diesen Zeitpunkt verlängert) des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch nicht Erfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen, wer gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstößt oder sich grob unsportlich verhält, unehrenhafte Handlungen begeht, mit der Zahlung des festgelegten Beitrags nach Mahnung und Ablauf einer gesetzten Zahlungsfrist im Verzug ist, durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Sportstätten ihrer Abteilung im Rahmen der sportlichen Betätigung zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen und zu fördern, den Verein und die Abteilungen bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die bestehenden Haus- und Nutzungsordnungen zu beachten.

§ 8

Mittel der Abteilungen

Die Abteilungen erhalten sich finanziell selbst durch Mitgliedsbeiträge, die nach Art und Höhe von den einzelnen Abteilungen festgelegt werden, durch Erträge aus Veranstaltungen und durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 10

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Für Geschäfte, die über die Aufgaben der laufenden Verwaltung hinausgehen, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Ausschusses (der Ausschuss setzt sich zusammen aus: Vorstand, Vorstandschaft und die Abteilungsleiter oder deren Vertreter).

§ 14

Die Abteilungen

Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen abgewickelt. Die Organe der Abteilungen werden im zweijährigen Turnus anlässlich der Abteilungs-Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung ist vom Abteilungsleiter 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.